

# SAALE-ORLA-KREIS

## LANDRATSAMT



### Bekanntmachung

(1) Die Agrarprodukte Ludwigshof e.G. beabsichtigt, die am Standort Krölpa, Friedebacher Straße, Gemarkung Rockendorf, Flur 1, Flurstück - Nrn. 116/3, 118/4, 118/5 und 120/1, betriebene Anlage zur Haltung von Rindern, Lagerung und Behandlung von Gülle bzw. Gärresten sowie einer Verbrennungsmotorenanlage und einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas wesentlich zu ändern.

Hierbei sind vorgesehen:

1. Ersatz der bestehenden 2 BHKW's durch neue BHKW mit höherem Wirkungsgrad und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 651 kW
2. Zubau eines Spitzenlast- bzw. Flex- BHKW mit einer FWL von 1.050 kW, dadurch erhöht sich die installierte FWL am Standort auf 2.352 kW FWL, die jährlich erzeugte Strommenge bleibt unverändert
3. Erhöhung der einsetzbaren täglichen Substratmenge von 95 t/d auf 98,5 t/d
4. Neuerrichtung von 2 gasdichten Gärrestelagern mit Bruttovolumen von 5.804 m<sup>3</sup> bzw. 6.541 m<sup>3</sup>
5. Installation von 2 Oxidationskatalysatoren für die unter 1. genannten Aggregate,
6. Ersatz der bestehenden Gasverdichter, Aktivkohlefilter und Gaskühlung durch gleichartige Aggregate mit höherer Gasdurchsatzleistung,
7. Errichtung eines Sicherheitsauffangraumes (Umwallung) mit einem Volumen von 4.655 m<sup>3</sup>,
8. Ersatzneubau der Gärresteplatte und
9. Ersatz der Trafostation durch eine neuen Trafo mit einer Leistung von 1.600 kVA.

Die Tierplatzkapazität der Gesamtanlage ändert sich durch die Maßnahme nicht.

Die beantragte wesentliche Änderung ist genehmigungspflichtig nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370) unter der Nummer 7.5.1 (A), 8.4.2.1 (A), 9.1.1.3 (S) und 1.2.2.2 (S) genannt ist.

**Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde und im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

### Wesentliche Gründe

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des oben genannten landwirtschaftlichen Gewerbestandes und steht im funktionalen Zusammenhang mit diesem (Nr. 1.1 & 1.2 Anlage 3 UVPG). Es wird eine Fläche von 730 m<sup>2</sup> durch das Vorhaben beansprucht (Nr. 1.3 Anlage 1.3 UVPG).

Als Brennstoff wird das vor Ort erzeugte Biogas verwendet. Die erzeugte Prozesswärme und elektrische Energie wird Vorort verwendet bzw. ins elektrische Netz eingespeist. Durch die

Anlagenerweiterung ergibt sich eine gesamte FWL der drei BHKW's von 2.352 kW (1.6.1 Anlage 3 UVPG).

Im Umkreis von 100 m um den Anlagenstandort liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

In einer Entfernung von ca. 2.300 m nordwestlich vom Anlagenstandort befindet sich das SPA-Gebiet „Vordere und hintere Heide südlich Uhlstädt“ (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG).

Die Anlage erzeugt Emissionen in Form von Geruchsemissionen, Verbrennungsgasen und Geräuschemissionen (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG).

Motoren und Generatoren werden schwingungsentkoppelt in einem schallgedämmten Stahlcontainer installiert. Die in den Abgasen der Verbrennungsmotoren enthaltenen Emissionen werden durch einen Katalysator minimiert und durch Abgasrohre 10m über Gelände mit der freien Luftströmung abgeführt. Das Einhalten der geforderten Emissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird durch jährliche Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle gewährleistet (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG).

Die neu zu errichtende Anlage wird als Flex-BHKW betrieben um Strombedarfsspitzen abzudecken. Über das Jahr gesehen kommt es zu keiner Erhöhung des bisher genehmigten Biogasverbrauches der Gesamtanlage (Nr. 1.1 Anlage 3 UVPG).

Fermenter, Nachgärer sowie die neu zu errichtenden Gärrestlager werden mit Traglufthaubenabdeckung ausgerüstet. Weiterhin werden Geruchsemissionen der Anlage durch eine Verlängerung der mittleren hydraulischen Verweildauer des Gärsubstrates auf 163,5 Tage (bisher 37 Tage) vermindert. Somit ist eine Erhöhung von Geruchsemissionen nicht zu erwarten (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG).

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, zugänglich.

Schleiz, 07.08.2018

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Butz  
Fachdienstleiterin  
Fachdienst Umwelt